



Nr. 58.

Amts- und Anzeigblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

92. Jahrgang.

Ercheinungsweise: 5mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einspaltige Zeile 10 Pfg., außerhalb desselben 12 Pfg., Reichweiten 25 Pfg. Schluss für Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Fernspr. 9.

Samstag, den 10. März 1917.

Bezugspreis: In der Stadt mit Frachtpost M. 1.50 vierteljährlich. Postbezugspreis für den Orts- und Nachbarortsgelbe M. 1.40, im Fernverkehr M. 1.50. Bestellgeld in Württemberg 30 Pfg.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend **Schlachtverbote,**

vom 24. Februar 1917, Staatsanzeiger Nr. 47. Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird bestimmt:

§ 1. Schlachtverbote.

(1) Es dürfen nicht geschlachtet und nicht zum Zweck der Schlachtung verkauft oder gekauft werden:

- a) erkennbar trächtige Kühe und Rinder (Kalbinnen) sowie Kühe, die ohne erkennbar trächtig zu sein, 4 Liter oder mehr Milch täglich geben;
- b) erkennbar trächtige Sauen;
- c) weibliche Ziegen und weibliche Ziegenlämmer (Zickeln und Kike).

(2) Das Verbot bezieht sich sowohl auf gewerbliche als auf Hauschlachtungen.

(3) Das Verbot des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der Ortspolizeibehörde des Orts, welchem der Viehstand angehört, aus dem das Tier stammt (Ursprungsort des Tieres), innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 2. Ausnahmen.

(1) Ausnahmen von dem Schlachtverbot kann die Ortspolizeibehörde des Ursprungsorts des Tieres in einzelnen Fällen beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zulassen. Ein solches Bedürfnis kann in der Regel nur angenommen werden, wenn das Tier sich in einem Zustand befindet, der seine Erhaltung für Zucht- oder Nutzwende nicht als erwünscht erscheinen läßt.

(2) Bei weiblichen Ziegenlämmern kann die Ortspolizeibehörde des Ursprungsorts des Tieres eine Ausnahme von dem Schlachtverbot zulassen, wenn

- a) das Lamm wegen Mangels an Milch infolge Erkrankung oder Verlustes des Muttertieres nicht bis zur Abgewöhnung behalten werden kann oder
- b) der Absatz des Lammes zur Aufzucht an einen anderen Ziegenzüchter oder Ziegenhalter oder eine Aufzuchtstation nicht gelingt oder
- c) das Lamm von Eltern abstammt, welche nicht einer der in Württemberg anerkannten Zuchtstammungen (weiße hornlose Ziege und rehsfarbene, hornlose Schwarzwaldziege) entsprechen.

§ 3. Freigabeheine.

(1) Freigabeheine sind Bescheinigungen der Ortspolizeibehörde darüber, daß die Schlachtung eines Tieres, sowie der Verkauf und Ankauf zum Zweck der Schlachtung zulässig ist.

(2) Ein Freigabeheine ist abgesehen von den Fällen der Notchlachtung (§ 1 Abs. 3) zu jeder Schlachtung einer Kuh sowie zum Verkauf oder Ankauf einer Kuh zum Zweck der Schlachtung erforderlich.

(3) Ein Freigabeheine ist ferner erforderlich, wenn ein anderes der in § 1 bezeichneten Tiere auf Grund einer Ausnahmebewilligung im Sinne des § 2 geschlachtet oder zum Zwecke der Schlachtung verkauft oder angekauft werden soll.

(4) Aus dem Freigabeheine müssen Farbe, Abzeichen, Kennzeichen und Alter des Tieres, Name und Wohnort desjenigen, aus dessen Bestand das Tier stammt, sowie der Grund der Freigabe ersichtlich sein.

(5) Wer einen Freigabeheine beantragt, hat der Ortspolizeibehörde über alle zur Beurteilung des Gesuches und zur Ausfüllung des Scheins wesentliche Umstände wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(6) Für den Freigabeheine sind die von der Fleischversorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern erhaltenen Bordrude zu verwenden.

(7) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung eines Freigabeheins hat die Ortspolizeibehörde, erforderlichenfalls unter Einholung eines sachverständigen Gutachtens, festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Freigabe des Tieres zur Schlachtung erfüllt sind.

(8) Der Freigabeheine ist dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung und bei einem Verkauf zur Schlachtung dem Käufer zu übergeben. Der Fleischbeschauer hat den Freigabeheine bei seinen Akten aufzubewahren.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung werden nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5.

Gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft. Durch sie wird die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Schlachtverbot, vom 30. August 1915 (Staatsanzeiger Nr. 203 S. 1848, Kriegsbeilage III S. 89) ersetzt. Sie nach ist das Schlachtverbot für Kälber unter 4 Wochen aufgehoben.

Die Ortsbehörden werden beauftragt, die beteiligten Kreise auf vorstehende Verfügung aufmerksam zu machen und diese entsprechend den an die Schultheißenämter direkt ergangenen Weisungen der Verwaltungsabteilung der Fleischversorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern durchzuführen.

Calw, den 1. März 1917.

K. Oberamt: Binder.

Verfügung der Fleischversorgungsstelle betreffend Höchstpreise für Kälber

vom 31. Mai 1916, Staatsanzeiger Nr. 128, abgeändert durch Verfügung der Fleischversorgungsstelle vom 24. Februar 1917, Staatsanzeiger Nr. 47.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339 und 513) der Verfügungen des K. Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Vieh, Wild und Fleisch, vom 4. Februar 1916 (Kriegsbeilage V S. 353, Staatsanzeiger Nr. 29, S. 217) und betreffend Höchstpreise, vom heutigen Tage wird mit sofortiger Wirkung verfügt:

§ 1. (1) Beim Verkauf von Kälbern durch den Viehhalter zur Schlachtung außer im Falle des § 3 Abs. 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, 90 Mark nicht übersteigen.

(2) Der Höchstpreis versteht sich für Tiere bester Beschaffenheit. Für Tiere geringerer Beschaffenheit sind entsprechenden niedrigere Preise zu bezahlen.

(3) Der Höchstpreis gilt für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

(4) Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgend welcher Art, die geeignet sind, den Höchstpreis zu umgehen, ist verboten.

§ 2. Als „nüchtern gewogen“ im Sinne des § 1 gelten Kälber, die mindestens 12 Stunden vor ihrer Verwägung zum Verkauf futterfrei sind. Bei Kälbern, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind vom ermittelten Lebendgewicht 5 Hundertteile abzuziehen.

§ 3. (1) Die Preise beim Verkauf durch den Handel unmittelbar an den Verbraucher oder Verarbeiter dürfen den in § 1 bestimmten Höchstpreis um folgende Beträge nicht überschreiten:

- a) wenn das Tier in Stuttgart abzuliefern ist (1. Gebiet), um 12 vom Hundert,
 - b) wenn das Tier in einer Gemeinde abzuliefern ist, die bis zu 25 Kilometer (nach Land- oder Schienenweg gemessen) von Stuttgart entfernt gelegen ist (2. Gebiet), um 10 vom Hundert,
 - c) wenn das Tier in einer Gemeinde abzuliefern ist, die mehr als 25 Kilometer von Stuttgart entfernt gelegen ist (3. Gebiet), um 8 vom Hundert.
- (2) Hierbei ist das Lebendgewicht maßgebend, welches das Tier am Ablieferungsort nüchtern gewogen (vergl. § 2) aufweist.
- (3) Dieselben Preise (Abs. 2 und 3) gelten für den

Verkauf durch den Viehhalter auf öffentlichen Schlachtviehmärkten sowie öffentlichen Schlachthäusern.

§ 4. Der Erwerb und die Veräußerung von Kälbern zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.

§ 5. (1) Bei Kälbern, die auf die Schlachtviehmärkte angetrieben werden, ist der Verkauf, das Vorzeichnen und das Zurückstellen auf Bestellung verboten.

(2) Kälber, die bis zum Marktschluß un verkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbande des Marktes oder dem Württ. Viehhandelsverband auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 8. (1) Die in dieser Verfügung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

(2) Ueberschreitungen der Höchstpreise werden nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

(3) Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung unterliegen den Strafbestimmungen in § 17 der Bundesrats-Verordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607).

Die Schultheißenämter

wollen die beteiligten Kreise mittelst ortsüblicher Bekanntmachung auf vorstehende Höchstpreisbestimmungen hinweisen.

Calw, den 2. März, 1917.

K. Oberamt: Binder.

Verkauf von Schlacht- und Nutzhühnern und -Hähnen.

Von nichtwürttembergischen Aufkäufern, insbesondere auch von Beauftragten nichtwürttembergischer Truppenteile, werden in letzter Zeit Versuche gemacht, Schlacht- und Nutzhühner sowie -Hähne zur Ausfuhr aus Württemberg zu erwerben. Durch hohe Preise erreichen sie in vielen Fällen ihr Ziel. Derartige Verkäufe verringern unsere Bestände von Legehühnern, was aufs tiefste zu bedauern ist, da der Bezirk wie das ganze Land in der Hauptsache auf die eigene Eierzeugung angewiesen ist. Die Hühnerhalter werden daher dringend ermahnt, sich derartigen Verkaufsangeboten gegenüber unbedingt ablehnend zu verhalten und sich stets dessen bewußt zu sein, daß es zur Erzielung einer geregelten Eierversorgung auf jedes Legehuhn ankommt. Sie müssen derartige Aufkäufer unter allen Umständen abweisen. Bei den hohen Eierpreisen ist es überdies unwirtschaftlich, Legehühner auch zu hohen Preisen abzugeben.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes ortsüblich bekannt machen. Wenn fremde Aufkäufer von Schlachtgeflügel in der Gemeinde kommen, müssen sie sich durch ihren Aufkaufschein (§ 13 der Verfügung der Fleischversorgungsstelle über den Verkehr und Verbrauch von Wild und Geflügel vom 25. September 1916) ausweisen. Können sie dies nicht, ist der Verkauf sofort zu verhindern, auch sind sie der Bestrafung zuzuführen. Wollen sie Nutzhühner aufkaufen, so sind die Gemeindeangehörigen vor dem Kaufe zu warnen.

Calw, den 3. März, 1917.

K. Oberamt: Binder.

Auf die im „Staatsanzeiger“ Nr. 51 (1. Beilage) erschienene Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 28. vor. Mts.,

betr. den Verkehr mit Knochen, Knochen-Erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und and. fettartigen Stoffen, wird hiemit aufmerksam gemacht.

Der Staatsanzeiger kann bei den Herren Ortsvorstehern eingesehen werden.

Calw, den 8. März 1917.

K. Oberamt: Binder.

Ausbruch der Maul- und Klauenfeuche.

Die Maul- und Klauenfeuche ist ausgebrochen im Gehöfte des Waldschützen Koller in Holzbrunn.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes und der §§ 182-192 der Min.-Verfügung hiezu vom 11. Juli 1912 (R.V. S. 317 ff.) ergeben folgende Anordnungen:

A. Sperrbezirk: Die Gehöfte des Waldschützen Koller und die umliegenden Gehöfte.

B. Beobachtungsgebiet: Die übrige Gemeinde Holzbrunn, sowie die Gemeinden Deckenpfronn und Gültlingen im Nagold.

C. In den Umkreis von 10 km um den Seuchenort werden einbezogen die Gemeinden Altbulach, Altburg, Althengstett, Alzenberg, Breitenberg, Calw, Dachtel, Deckenpfronn, Emberg, Erntmühl, Gehingen, Hirsau, Liebelsberg, Martinsmoos, Neubulach, Neuhengstett, Oberhaugstett, Oberkollwangen, Oberreichenbach, Ottenbronn, Röttenbach, Schmied, Sonnenhardt, Stammheim, Teinach, Zavelstein des Oberamtsbezirks und folgende Gemeinden der Nachbaroberämter:

1. im Oberamt Böblingen: Deufringen;
2. im Oberamt Herrenberg: Gärtringen, Kuppingen, Oberjesingen, Oberjettingen;
3. im Oberamt Nagold: Ebershardt, Ebhausen mit Wöllhausen, Eßlingen, Emmingen, Gültlingen, Mindersbach, Pfrendorf, Rottfelden, Schönbrunn, Sulz, Wart, Wenden, Wildberg.

Die Maul- und Klauenfeuche ist weiter ausgebrochen

im Gehöfte des Maurers Martin Wörner in Dachtel.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes und der §§ 182 bis 192 der Min.-Verfügung hiezu vom 11. Juli 1912 (R.V. S. 317 ff.) ergeben folgende Anordnungen:

A. Sperrbezirk: Das verseuchte Gehöfte und die übrige Gemeinde.

B. Beobachtungsgebiet: Die Gemeinden Deckenpfronn und Gehingen sowie von dem Oberamtsbezirk Böblingen die Gemeinden Aldlingen und Deufringen.

C. In den Umkreis von 10 Kilometer um den Seuchenort werden einbezogen die Gemeinden Calw, Althengstett, Deckenpfronn, Gehingen, Holzbrunn, Kentsheim Gde. Sonnenhardt, Köhlerstal, Seigental und Talmühle Gde. Altbulach, Möttingen, Neuhengstett, Ofelsheim, Simmozheim, Stammheim und Bahnhof Teinach des Oberamtsbezirks und folgende Gemeinden der Nachbaroberämter:

1. im Oberamt Böblingen: Aldlingen, Dagersheim, Darmsheim, Dähingen, Deufringen, Döfingen, Ehingen, Maichingen und Schafhausen.
2. im Oberamt Herrenberg: Herrenberg, Affstätt, Gärtringen, Hilbrizhausen, Kuppingen, Kuffingen, Oberjesingen und Rhonau.
3. im Oberamt Leonberg: Merklingen und Weilderstadt.
4. im Oberamt Nagold: Gültlingen, Sulz und Wildberg.

Die besonderen Maßregeln für den Sperrbezirk, das Beobachtungsgebiet und den 10 Kilometerumkreis sind dieselben, wie die beim Ausbruch der Seuche in Holzbrunn erlassenen. (s. u.)

I. Besondere Maßregeln für den Sperrbezirk.

1. In dem verseuchten Gehöfte ist über die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, die Sperre verhängt, die abgesperrten Tiere dürfen nur mit oberamtlicher Erlaubnis aus dem Stall (Standort) entfernt werden. Weitere Vorschriften sind erlassen über die Verwahrung des Gesäugels, die Fernhaltung fremden Klauenviehs von dem Gehöfte, das Weggeben von Milch, die Abfuhr von Dünger u. Jauche, die Ausfuhr von Futter u. Streu, das jedesmalige Herausbringen von Fahrzeugen und Gerätschaften, namentlich Milchtransportgefäßen, die Entfernung von Kadavern u. a. Der Besitzer, sein Vertreter, die mit der Beaufsichtigung, Wart und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzte müssen sich beim Verlassen eines gesperrten Stalls reinigen und desinfizieren. Anderen Personen ist das Betreten der gesperrten Ställe verboten. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

2. Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) nicht verseuchter Gehöfte unterliegt der Absonderung im Stalle und darf nur mit oberamtlicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden.

3. Sämtliche Hunde sind festzuliegen.

4. Schlächtern, Viehflotierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Hausierhändlern ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk und der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

5. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit polizeilicher Erlaubnis ausgeführt werden.

6. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchstreifen von solchem Vieh und das Durchfahren mit Wiederlauergerätschaften durch den Bezirk ist verboten. Ausnahmen für die Einfuhr kann das Oberamt zulassen.

II. Besondere Maßregeln für das Beobachtungsgebiet.

1. Klauenvieh darf aus dem Beobachtungsgebiet nicht entfernt werden. Das Oberamt kann die Ausfuhr in der Regel nur zu sofortiger Schlachtung zulassen.

2. Das Durchstreifen von Klauenvieh und das Durchfahren mit Wiederlauergerätschaften ist verboten.

III. Gemeinsame Maßregeln für Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet und 10 Kilom.-Umkreis,

soweit sie in den Oberamtsbezirk fallen.

Verboten sind:

1. Die Abhaltung von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen mit Klauenvieh, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte.

2. Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Feststellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auftauchen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tierjahren mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, soweit dies nicht schon ohnehin verboten ist, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Abfuhr der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°;
- c) Erhitzung im Wasserbad, und zwar entweder auf 85° für die Dauer einer Minute oder, unter der Voraussetzung, daß durch geeignete Vorrichtungen eine gleichmäßige Erwärmung der gesamten Milchmenge oder Milchrückstände gewährleistet ist, auf 70° für die Dauer einer halben Stunde.

Die Desinfektion der Milchgefäße kann mit strömendem Wasserdampf oder durch Auskochen in Wasser oder 3prozentiger Soda- oder Seifenlösung oder auf eine der folgenden Arten geschehen:

durch Einlegen der Gefäße in kochend heißes Wasser oder kochend heiße Sodafösung oder dünne Kalkmilch für die Dauer von mindestens 2 Minuten derart, daß alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind,

oder durch gründliches Abbürsten der Außen- und Innenfläche der Gefäße nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlußvorrichtungen mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodafösung oder dünner Kalkmilch.

Jeder weitere Ausbruch oder Verdacht der Seuche ist der Ortspolizeibehörde sofort nach dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen anzuzeigen. Verletzungen der Anzeigepflicht oder der vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 StGB. und der §§ 74-77 des Viehseuchengesetzes und ziehen den Verlust des Entschädigungsanspruchs für Rindvieh nach sich.

Die Ortspolizeibehörden

werden ersucht, die für ihre Gemeindebezirke zutreffenden Maßregeln in ortsüblicher Weise bekannt machen und die Einhaltung streng überwachen zu lassen. An den Haupteingängen des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets sind Tafeln mit der durch § 185 Abs. 2 bezw. § 189 Abs. 2 vorgeschriebenen Aufschrift leicht sichtbar anzubringen.

Calw, den 7. März 1917.

Regierungsrat Binder.

Akerbohnen.

Die Landwirte werden wiederholt darauf hingewiesen, daß Akerbohnen beschlagnahmt sind.

Auftaufskommissär Hubel von Gehingen ist mit der alsbaldigen Abnahme derselben beauftragt worden.

Calw, den 8. März 1917.

R. Oberamt: Binder.

Die Neutralität Amerikas in besonderem Lichte.

Amerika als Helfer der Entente.

Gleich von Anfang des Krieges an mußten wir die Wahrnehmung machen, daß sich die Regierung der Vereinigten Staaten in ihrer Haltung gegenüber den Kriegführenden von unvorhergesehener Sympathie zu der Entente leiten ließ. Die Erlaubnis der uneingeschränkten Lieferung von Kriegsmaterial aller Art, zur Finanzierung der Entente, die Lage der Proteste gegen die von England begangenen schweren Völkerrechtsverletzungen zur See, und im Gegenzug dazu die scharfe Beurteilung der von Deutschland getroffenen Gegenmaßnahmen, das alles sagte jedem unbefangenen Urteilenden genug über den Charakter der amerikanischen Neutralität. Daß man die Neutralitätsauffassung Wilsons in Ententekreisen auch von jeher richtig beurteilt hat, das geht aus einem Artikel des Pariser „Journal“ hervor, in welchem den ungeduldi auf die Kriegserklärung Amerikas harrenden Bolschewiken gesagt wird, sie möchten bei ihren Angriffen bezüglich des amerikanischen Geldhunders doch bedenken, was Wilson schon für die Alliierten getan habe, indem er die Kriegsmateriallieferungen und die Anleihen an die Alliierten gestattet habe, und indem er das völkerrechtswidrige Vorgehen Englands doch immer nur mit Worten bekämpft habe, während er gegen Deutschland immer scharf vorgegangen sei. Ganz charakteristisch aber für das politische Zusammengehen Amerikas und Englands sind zwei Altentwürfe, die das intime Verhältnis beider Staaten auch noch in bezug auf andere Fragen als die des europäischen Krieges grell beleuchten. Die „Neue Freie Presse“ in Wien, ein der Österreich-ungarischen Regierung nahestehendes Organ, ist nämlich in der Lage, einen Brief des Staatssekretärs Lansing vom 26. Oktober 1916 an den Botschafter der Vereinigten Staaten in Mexiko zu veröffentlichen, in welchem Lansing den Botschafter ersucht, bei dem derzeitigen Präsidenten von Mexiko, Carranza, vorstellig zu werden, der Vertreter Englands in Washington habe Nachrichten über die Tätigkeit deutscher U-Boote im Golf von Mexiko, und die Alliierten würden sich gezwungen sehen, nachdrückliche Maßnahmen zu ergreifen, falls sie Kenntnis erhielten, daß ihren Feinden Hilfe im mexikanischen Territorium gewährt worden sei. Der amerikanische Botschafter wird dann von Lansing ersucht, der mexikanischen Regierung begreiflich zu machen, welche große Bedeutung der sofortigen Ergreifung von wirksamen Maßnahmen zukomme, und Carranza solle bezüglich der drahtlosen Telegramme aus Mexiko an Schiffe auf hoher See strenge Zensur üben. Zum Schluß wird der amerikanische Botschafter angewiesen, Carranza vor Augen zu führen, daß die leichteste Verletzung der amerikanischen Neutralität zu den nachteiligsten Folgen führen kann. Dieses Altentstück hat unseres Erachtens geradezu sensationelle Bedeutung. Es ist ein unerhörter Vorgang im diplomatischen Verkehr, wenn eine Regierung, die bei einem andern Staat einen eigenen diplomatischen Vertreter hat, sich eines dritten Staates bedient, um dieser Regierung ernste Vorwürfe und Drohungen zukommen zu lassen, und man ist u. E. berechtigt, aus dieser Form der Haltung Englands Mexiko gegenüber folgende schwerwiegende Schlüsse zu ziehen: 1. England betrachtet Mexiko nicht mehr als selbständigen Staat und 2. England gesteht den Vereinigten Staaten von Nordamerika gewissemaßen Oberhoheitsrechte gegenüber Mexiko zu, wenn es seinen diplomatischen Verkehr mit Mexiko über Washington leitet. 3. Amerika teilt selbstverständlich diese englische Anschauung, sonst hätte es eine solche Zumutung unbedingt zurückweisen müssen. Das Vorgehen Amerikas und Englands aber läßt noch weitere Schlüsse zu. Es verdrückt unsere schon verschiedentlich ausgesprochene Vermutung zur Wahrscheinlichkeit, daß Mexiko von den beiden Staaten als „Kompensations-Objekt“ angesehen wird für die Hilfeleistungen Amerikas an die Alliierten.

Mexiko, das schon seit Jahrzehnten systematisch durch amerikanische Manöver politisch und wirtschaftlich zugrunde gerichtet wurde, soll jetzt ganz der Ausnutzung der amerikanischen Dollarjäger preisgegeben werden. Darin liegt der tiefe Sinn der Haltung Washingtons den Alliierten gegenüber. Mexiko soll ebenso wie China, Persien, die Türkei, Ägypten, der unerfüllten Sier der Entente zum Opfer fallen. Und schon bringen auch Nachrichten über ein englisch-amerikanisches Abkommen mit Japan an die Öffentlichkeit. Danach soll man sich über die Interessenteilung in Ostasien und im indischen Ozean geeinigt haben, und Amerika will anscheinend sein Entgegenkommen so weit treiben, daß Japan als Entgelt dafür sich aktiver am Kriege beteiligt. Wenn Japan tatsächlich auf die englisch-amerikanischen Leutmittel hereinfällt, uns kann es kalt lassen. Wir sehen aber, England hat sein diplomatisches Spiel der vollständigen Verdrängung gegen Deutschland meisterhaft durchgeführt, indem es vorzüglich verstanden hat, die beteiligten Staaten da zu paßen, wo sie am empfindlichsten sind, nämlich an ihrem Land- und Nachthunger. Wir aber sehen immer klarer, wo unser grimmigster Feind sitzt, und immer verständlicher wird uns die Erklärung des bayerischen Kriegsministers:

Deutschland oder England!

Zur Ergänzung der mexikanischen Frage möchten wir aber noch den Inhalt der Antwort Mexikos kurz streifen. Carranza gab seinem tiefen Befremden Ausdruck, daß England sich an die Vereinigten Staaten in der U-Bootangelegenheit gewendet habe, die ausschließlich Mexiko betreffe, und weiterhin betrachte es Mexiko als ungerechtfertigt, wenn die Alliierten die mexikanische Regierung für die Tätigkeit der deutschen U-Boote verantwortlich machen wollen, da solche U-Boote amerikanische Häfen angelaufen und auch Schiffe in amerikanischen Gewässern versenkt hätten (letzteres stimmt

nicht). Uebrigens wäre es nützlich, wenn die englische Flotte die deutschen U-Boote verhindern würde, aus ihrem heimatischen Hafen auszufahren, wodurch viele Unannehmlichkeiten erspart würden. Wilson und Lloyd George haben sicherlich bei Erhalt dieser Nachricht kein geistreiches Gesicht gemacht.

O. S.

Amerikas Kriegspolitik.

(W.B.) Berlin, 9. März. Gegen die friedensfreundlichen Senatoren in Washington wird laut „Vossischer Zeitung“ die Hege mit beispielloser Festigkeit fortgesetzt. Um den Senator Stone zum Rücktritt von seinem Amt als Vorsitzender des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten zu zwingen, ist ein planmäßiger Feldzug eingeleitet worden. Laut „Berliner Volksanzeiger“ befahl Wilson nach einer längeren Unterredung mit Lansing die Bewaffnung der amerikanischen Handelsmarine. Das Marineministerium habe den Schiffswerften mitgeteilt, sie würden staatlich beschlagnahmt werden, wenn sie den Bau der von der Regierung bestellten Schiffe nicht beschleunigen. Auch das „Berl. Tageblatt“ teilt mit, daß Wilson von seinem Recht, alle Handelschiffe zu bewaffnen, Gebrauch machte. Die erste Autorität des Landes habe den Bescheid gegeben, daß der Präsident die Befugnis dazu habe, ohne dazu vom Kongress ermächtigt zu sein. Auf einem von dem Demokratischen Nationalkomitee gegebenen Festessen soll Wilson gesagt haben: Nach meiner Ueberzeugung wäre der schreckliche Krieg niemals ausgebrochen, wenn die europäischen Nationen das gleiche demokratische Regime hätten wie Frankreich und England. Der Krieg sei infolge des Entschlusses gewisser autokratischer Regierungen gegen den Willen der Völker entstanden. (Das bedeutet eine unverkürzte Verdrehung der Tatsachen und direkte Stellungnahme Wilsons für die Alliierten.)

Wilson an der Frage der Bewaffnung der Handelsdampfer erkrankt.

Rotterdam, 9. März. Neuter meldet laut „Berliner Tageblatt“ aus Washington: Wilson ist leicht erkrankt. Ihm wurde absolute Ruhe vorgeschrieben. Er wird angeblich mehrere Tage zu Bett bleiben.

Haag, 9. März. Wilsons Erkrankung, infolge deren er mehrere Tage sich den Staatsangelegenheiten nicht widmen kann, wird einen Aufschub der vorgenommenen Bewaffnung der Handelschiffe mit sich bringen, da die Meinungen über die Gefährlichkeit dieser Bewaffnung noch immer weit auseinandergehen. Während der Attorney-General die Rechtsgültigkeit befürwortet, hat Bryan eine geharnischte Opposition gegen die Bewaffnung angefangen und öffentlich auf die Gefahr hingewiesen, daß, falls die Schiffe einmal bewaffnet sind, die Entscheidung über Krieg und Frieden nicht mehr in Händen der Regierung liege, sondern in denen des ersten Kanoniers, der, ohne die Konsequenz seiner Tat zu erwägen, losfeuert, und damit einen Kriegsfall schafft.

Amerikanische Schutzmaßnahmen gegen U-Boote.

Berlin, 9. März. Laut „Berliner Tageblatt“ erfährt der „Yonker „Progress“ aus New York, Norfolk, Baltimore und Washington seien gegen Ueberwachungen durch Unterseeboote geschützt worden. Ein Stahlnetz sei zum Schutz der Reede von Hampton-Roods gespannt worden. Damit seien die Festungen Monroe, Olspoint und Comfort teilweise, Norfolk ausreichend geschützt.

Zum verschärften U-Boottkrieg.

Wiederholte Kennzeichnung der Bedeutung der deutschen Sperre.

(W.B.) Berlin, 9. März. Das norwegische Auswärtige Amt gibt nach einer Pressemeldung aus Christiania die Versenkung der norwegischen Schiffe „Norma“, „Storonek“ und „Mabella“ in einer Fassung bekannt, die nicht unwidersprochen bleiben darf. In dieser Bekanntmachung wird gemeldet, daß alle drei Schiffe „ohne Warnung“ versenkt seien. Diese Darstellung ist nicht zutreffend und kann insbesondere durch die dreifache Wiederholung des verwendeten Ausdrucks „ohne Warnung“ ein unrichtiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse erzeugen. Die Versenkung der Schiffe ist in dem bekannt gegebenen, genau bezeichneten deutschen Sperrgebiet erfolgt. Vor dem Befahren dieses Gebiets ist durch die deutsche Bekanntmachung vom 1. Februar d. Js. gewarnt worden. Wenn die drei norwegischen Schiffe trotzdem das Sperrgebiet durchfuhren, so taten sie dies auf eigene Gefahr. Sie waren gewarnt. Auch in Bekanntmachung des deutschen Admiralstabs ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß nach Ablauf der ursprünglichen „Schonfrist“ keine Schiffe mehr auf eine besondere Warnung rechnen dürfen, diese vielmehr durch die allgemein für die Sperrgebiete erlassene Warnung ersetzt wird. Wenn die norwegischen Schiffe den Gefahren zum Opfer gefallen sind, die im deutschen Sperrgebiet die Schiffe in gleicher Weise bedroht, wie in den zuerst von England erklärten „Seekriegsgebieten“, so sollte angesichts der deutschseits ausgesprochenen allgemeinen Warnung nicht von „warungslosen Versenkungen“ gesprochen werden. Die feindliche Propaganda verwendet entgegen dem tatsäch-

lichen Tatbestand diesen Ausdruck zu dem klar zu Tage liegenden Zweck, die Stimmen zu beeinflussen, er sollte aber, weil sachlich unzutreffend, nicht in die Berichte neutraler Länder übergehen.

Neutrale Haltung Spaniens.

(W.B.) Madrid, 9. März. Die spanische Regierung hat die Einschiffung spanischer Seeleute auf Schiffe verboten, die Erz für die Sperrgebiete usw. führen und convoziert (von Kriegsschiffen der Entente begleitet) werden.

Der Goldteufel.

(W.B.) Göteborg, 9. März. Eine dänische Reederei sucht hier Mannschaften anzuwerben und bietet einfachen Matrosen für eine Reise nach England 2000 Kronen und für eine Reise nach Bordeaux 5000 Kronen. (Das Blutgeld kommt natürlich von England.)

Zur Frage der Selbsternährung Englands.

Der Flächenraum von England beträgt etwa siebenundsechzig Millionen Acres. Mehr als ein Drittel ist Weide und nur ein Viertel unter dem Pfluge für den Anbau von Getreide. Der Reisende, der zum erstenmal nach England kommt, sieht weit und breit auf seiner Fahrt nur Wiesen, worauf die Schafe grasen, denn England hat schon lange verschmäht, sein Brot selbst zu erzeugen; seine Felder sind in Wiesen umgewandelt, weil der Großbetrieb in Fleisch und Wolle sich besser gelohnt hat. Die Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts warteten vor dem Einsetzen des adeligen Besitzes, vor der Abspeckung, die dem kleinen Bauer die Bewegungsfreiheit nahm und die Aufzucht seines Hofes beschleunigte. Die Mäher bewundern mit Recht die zarten, wie in einem feinen Duft verschwimmenden Umrisse der Landschaft auf den Bildern von Turner. Aber die Natur ist dem Fußgänger gewöhnlich nur auf den Heerstraßen zugänglich. Stachelndraht in der Ausdehnung von Tausenden von Kilometern ist um jeden Besitz gezogen und sperrt ihn ab, Acker sind Jagdgründe und Parks geworden, Dörfer verschwunden, und in Schottland geht das Sprichwort: Die Wideltiere haben den Menschen verdrängt und zur Auswanderung gezwungen. Etwa zweitausend Personen haben in England, Schottland und Irland fast die Hälfte des ganzen Bodens, achtundzwanzig Familien verfügen über den vierzehnten Teil der Vereinigten Königreiche. Fünfhundertachtzig Personen haben drei Viertel von Schottland, siebenhundertvierundzwanzig Personen die Hälfte von Irland. Der Herzog von Richmond ist Eigentümer von hunderttausend Hektar mit einem Reinertrage von fast zwei Millionen Mark. Der Herzog von Argyll hat etwa siebzigttausend Hektar und zieht daraus ein Einkommen von mehr als anderthalb Millionen. Weide, Jagd und Schloßpark haben das Getreidefeld verschlungen. Den Klassen, die das britische Reich noch immer regieren, ist der Gedanke nie gekommen, daß die von der Salzflut bestrichenen Wiesen mit ihrem herrlichen Graswuchs eine Gefahr für das Volk werden könnten, weil das tägliche Brot fehlt. In einzelnen Romanen, auch in Nebenstücken und in parlamentarischen Ausschüssen ist wohl davon gesprochen worden, daß die Getreidebezüge bedroht sein könnten. Ernst war jedoch nicht dabei und eine tiefere Erfassung wurde im Gefühl der Stärke für überflüssig gehalten. England sollte die Seeherrschaft nicht bis zu dem Grade behaupten können, daß die Getreideschiffe aus den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Argentinien sicher in die Häfen kommen? Eine solche Vorstellung schien jenseits aller Möglichkeiten ...

Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Die deutsche amtliche Meldung.

Ein französischer Gegenangriff in der Champagne.

Ein Erfolg in den Südkarpathen.

(W.B.) Großes Hauptquartier, 9. März. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. Wieder war die Artillerietätigkeit in breiter Front nur in der Champagne gesteigert. Wo sich sonst das Feuer verminderte, galt es der Vorbereitung eigener und feindlicher kleiner Kampfhandlungen. Westlich von Witschaete drangen unsere Sturmabteilungen in die englische Stellung und kehrten mit 37 Gefangenen, 2 Maschinengewehren und einem Minenwerfer zurück. Im Sommegebiet kam es mehrfach zu Zusammenstößen von Erkundungstruppen. Dort blieben 15 Engländer gefangen in unserer Hand. In der Champagne griffen die Franzosen, die südlich von Ripont von uns am 15. Februar gewonnenen Stellungen nach Trommelfeuer an. Es gelang ihnen, in einzelne Gräben auf Höhe 185 und in der Champagne-Ferme einzudringen. In allen andern Stellen wurden sie abgewiesen. Ein Gegenstoß hat die Grabenstücke auf der beherrschenden Höhe 185 wieder in unsere Hände gebracht, das tief gelegene Gehöft hält der Gegner. Auf dem linken Maasufer richtete sich abends ein französischer Vorstoß gegen unsere Linie auf dem Südhang der Höhe 304. Er scheiterte. Ein gleichzeitig im Walde von Avocourt durchgeführtes eigenes Unternehmen brachte ohne Verlust 61 Gefangene und 2 Maschinengewehre ein.

Deftlicher Kriegsschauplatz. Front des Generalfeldmarshalls Prinz Leopold von Bayern: Nichts Wesentliches.

Front des Generalfeldmarshalls Erzherzog Joseph: Zwischen Trotus- und Uztal stürmten unsere Truppen den Höhenkamm des Magjars und die benachbarten stark verschanzten Stellungen der Russen. 4 Offiziere, 600 Mann wurden gefangen, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet.

Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Mackensen und an der mazedonischen Front ist die Lage unverändert.

Im Februar haben wir 24 Flugzeuge verloren. Unsere Gegner haben im Westen, Osten und auf dem Balkan 91 Flugzeuge eingebüßt, von denen 37 in unserem Besitz, 49 jenseits der Linie erkennbar abgestürzt und 5 zur Landung gezwungen worden sind.

Der erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Die gestrige Abendmeldung.

(W.B.) Berlin, 9. März. Abends. Amtlich wird mitgeteilt: Bei wechselnder Sicht war an vielen Stellen der Westfront die Gefechtsaktivität reger. Zahlreiche Luftkämpfe. Im Osten nichts Besonderes.

Die peinliche Lage der Engländer nach dem Rückzug an der Ancre.

(W.B.) Berlin, 9. März. Der deutsche Rückmarsch hat an der Ancre ganz eigenartige Verhältnisse geschaffen, die ein Mittelstück zwischen Stellungen- und Bewegungskrieg darstellen. Wie wenig die englischen Truppen, die lediglich auf die einfache Form des Stellungskrieges eingedrückt sind, den neuen Verhältnissen gewachsen sind, ergibt sich aus der beträchtl. Gefangenenzahl, die den schwachen deutsch. Nachhut in die Hände fiel. Art der Gefangennahme und Verhalten der Gefangenen zeigten eine auffallende Unsicherheit der ungewohnten Lage gegenüber. Der Abzug der Deutschen hat große Ueberaschung und Verwirrung hervorgerufen. Niemand weiß, wo die neue deutsche Stellung sich befindet. Eine zusammenhängende Grabenlinie gibt es nicht mehr auf englischer Seite. Die Kompagnien werden in Zug- und Gruppenformationen über das Gelände verteilt, wo sich die Leute während der Nacht zum Schutz gegen deutsche Feuerüberfälle kleine Grabenstücke ausheben. Diese Feuerüberfälle kosten bei der gering vorhanden Bedung große Opfer. Bei nachfolgenden deutschen Vorstößen fallen die Ueberlebenden dieser Posten meist als Gefangene in deutsche Hand. Vielfach laufen englische Patrouillen in völliger Unkenntnis der deutschen Stellungen direkt bis dicht vor die deutschen Gräben, wo sie ohne Kampf gefangen genommen werden. Selbst die Führer der Patrouillen und Posten sind in keiner Weise orientiert. Die Verbindung nach rückwärts ist häufig unterbrochen, und das Zusammenarbeiten mit der Artillerie hat aufgehört. Die Gefangenen klagen über schlechte Verpflegung, die Australier über Zurückführung durch die Engländer. Großenteils meinen die Leute, daß dicht hinter Bapaume Deutschland beginnt, ein Wahn, der offenbar von den Vorgesetzten genährt wird.

Die Trauer um den Tod des Grafen Zeppelin.

* In allen deutschen Gauen hat das unerwartete Ableben des Grafen Zeppelin tiefste Trauer ausgelöst. Von überall her hat die Witwe des Verstorbenen herzlich gehaltene Beileidskundgebungen erhalten, von allen deutschen regierenden Fürsten, den Staatsmännern der deutschen Bundesstaaten, den Vertretern der deutschen Wissenschaft und nicht zuletzt auch vom deutschen Heere und der Marine. Und alle Kundgebungen enthielten den Hinweis auf die Bedeutung des Verstorbenen für die Wissenschaft und Kultur, und nicht zuletzt im Hinblick auf den Krieg für die Kriegführung.

Auch aus der verbündeten Donaumonarchie kommen herzlich gehaltene Nachrufe, an der Spitze ein Telegramm des Kaisers Karl, und auch das neutrale Ausland gedenkt mit Bewunderung der Verdienste des großen Erfinders. Natürlich kann sich die feindliche Presse nicht enthalten, das Werk Zeppelins deshalb herabzusetzen, weil es im Krieg Verwendung fand. Die Auffassung ist natürlich kindisch, und wir hätten die Haltung unserer Feinde sehen mögen, wenn einer der Ihren eine solche für die Kriegführung wichtige Erfindung gemacht hätte. An dem Ruhm, den Zeppelins Werk sich in der Welt erworben hat, werden aber feindlicher Neid und Haß nichts verkümmern können. Uns aber sollen seine Luftkreuzer mit dazu verhelfen, dem Recht und der Freiheit den Sieg zu erringen.

Beileidskundgebung des Kaisers.

Berlin, 9. März. Der Kaiser hat aus Anlaß des Ablebens des Grafen Zeppelin folgendes Beileidstelegramm an die Gräfin Zeppelin gerichtet: Berlin, Schloß Bellevue, 9. März. Mit tiefer Betrübnis erfahre ich soeben das Ableben Ihres Gatten, des Generals der Kavallerie, Grafen von Zeppelin. Wie ich persönlich das Hinscheiden dieses mit seltenen Gaben des Geistes und des Herzens ausgezeichneten Mannes auf das Schmerzlichste empfinde, so steht mit mir das ganze deutsche Volk trauernd an der Waise eines der größten Söhne des Vaterlandes. In zähem unermüdlichem Ringen um die Beherrschung der Luft durfte er Erfolge

erleben, die seinen Namen weit über die Grenzen des Reiches auf dem ganzen Erdball unvergänglich gemacht haben. Mitten in diesem gewaltigen Kriege abberufen, in dem er so tatkräftig und so erfolgreich zur Bekämpfung der Feinde mitwirken konnte, ist es ihm leider nicht mehr vergönnt, an dem Endkampf persönlich teilzunehmen. Sein Werk wird aber von der Armee und der Marine in seinem Geiste fortgeführt werden. Der Allmächtige tröste Sie und die Ihren in dem großen Schmerz um den Dahingegangenen, dessen Ruhm unvergänglich ist und dessen Andenken mir stets hoch und teuer bleiben wird. Wilhelm I. R.

Die letzten Stunden.

Berlin, 9. März. Ueber die letzten Stunden erfährt der „Lokalanzeiger“ noch, daß der Graf am Mittwoch noch mit vollem Bewußtsein seine Gattin erkannte und zu ihr sagte: „Warum bist Du hierhergekommen und hast die weite Reise gemacht? Ich dachte Dich ganz hergestellt bald zu überraschen!“ Seine letzten Worte, die er kurz vor dem Tode sprach, waren: „Ich bin so müde und möchte schlafen.“ Nicht lange darauf war er ganz entschlummert. Die Ursachen, die zum Tode des Grafen führten, liegen viele Jahre zurück. Damals hatte der Graf einen starken Nervenfall, und ein solcher pflügt Narben im Darmsystem hinterlassen. Diese Narben hatten sich im Laufe der Zeit so vertieft, daß sie schließlich zu einer Einschnürung des Darmes führen mußten. Um diese zu beheben, entschloß sich Graf Zeppelin zu einer Operation, deren Schwere die Kräfte des betagten Mannes nicht mehr zu überwinden vermochten.

Beisetzung in Stuttgart.

Die Leiche des Grafen Zeppelin trifft am Samstag vormittag von Berlin in Stuttgart ein und gleichzeitig werden auch die nächsten Anverwandten des Verstorbenen in Stuttgart ankommen. Dann erst werden die endgültigen Anordnungen über die Beisetzung selbst getroffen werden. Bis jetzt steht nur fest, daß die Leiche nicht auf dem Waldfriedhof, wo die Stadt alsbald nach dem Bekanntwerden der Todesnachricht eine Ehrenbegräbnisstätte angeboten hat, beigesetzt werden wird, sondern auf dem Pragfriedhof, wo auch der Vater des Grafen seine letzte Ruhe gefunden hat. Wie verlautet, dürfte die Beisetzung am nächsten Montag um die Mittagsstunde erfolgen.

Ein italienischer Nachruf.

(M.B.) Bern, 9. März. Anlässlich der Nachricht vom Tode des Grafen Zeppelin hebt die italienische Presse vielfach hervor, daß die Deutschen aus seiner Erfindung ein Werkzeug des Schreckens gemacht hätten. Trotzdem schreibt „Corriere d'Italia“: In anderen Zeiten wäre der Tod des Grafen Zeppelin von der ganzen Welt als ein schwerer Verlust nicht nur für Deutschland, sondern für die gesamte Wissenschaft betrachtet worden. Man muß diesen schweigsamen, einsamen Mann bewundern, dem es gelang, das Problem der Luftschiffahrt endgültig zu lösen. Auch heute darf man sein großes Werk nicht verkennen, wenn man auch bedauern wird, daß es nicht zu Friedenszwecken und zum Besten der Zivilisation verwirklicht worden ist. „Corriere della Sera“ bemerkt: Der Name Zeppelin wird für immer mit der deutschen Kriegsgeschichte verknüpft bleiben. Wenige Männer werden solche Vollständigkeit erlangen, wie sie der alte Reitergeneral genoss. Er hat sich mit größter Fähigkeit dem Studium des „Leichters als die Luft“ hingegeben, bis seine zehnjährigen schwierigen, mühseligen Versuche sich bewährten und vom deutschen Kriegsministerium angenommen wurden.

Bermischte Nachrichten.

Die Beteiligung Bayerns an den Heereslieferungen.

Berlin, 10. März. Dem „Berliner Tageblatt“ zufolge teilte gestern im bayerischen Landtag der Kriegsminister mit, daß der Prozentsatz der Beteiligung Bay-

erns an den Heereslieferungen des Reiches 10,6 Prozent betrage. Nach der Ansicht des Kriegsministers ist Bayern damit entsprechend bedacht worden.

Der neue Kriegsteuerzuschlag.

Der Hauptausschuß des Reichstages lehnte bei der Abstimmung über Paragraph 1 des Entwurfs betreffend Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer den sozialdemokratischen Antrag auf Erhebung eines Zuschlages von 33 1/2 Prozent ab, nahm dagegen den Zentrumsantrag betreffend das Kinderprivileg in seiner neuen Fassung an. Darnach soll sich der Zuschlag, sofern das Gesamtoermögen des Steuerpflichtigen nach dem Stand vom 31. Dezember 1916 mit dem Vermögenszuwachs 100 000 Mark nicht übersteigt, ermäßigen: bei Steuerpflichtigen mit mehr als zwei Kindern unter 18 Jahren auf 15 Prozent, mit mehr als drei Kindern unter 18 Jahren auf 10 Prozent, mit mehr als vier Kindern unter 18 Jahren auf 5 Prozent; bei Steuerpflichtigen mit mehr als fünf Kindern unter 18 Jahren soll der Zuschlag nicht erhoben werden. Mit dieser Ergänzung wurde Paragraph 1 (20prozentiger Zuschlag) zur Kriegssteuer angenommen. — Vom Hauptausschuß des Reichstages wurde nach Annahme des § 1 des Kriegszuschlages in rascher Folge auch der Rest des Gesetzes in erster Lesung angenommen.

Herabsetzung der Viehpreise.

In der gestrigen Sitzung des Ausschusses des Reichstages für Ernährungsfragen erwiderte Präsident von Batocki auf die Worte eines nationalliberalen Redners, der erklärt hatte, daß frühestens im Herbst an die Herabsetzung der Schweinepreise herangegangen werden könnte, da sonst die ganze Weidewirtschaft nicht ausgenützt werden könnte, es sei in Aussicht genommen, den Termin für das Inkrafttreten der neuen Schweinepreise auf den 1. Mai, für die neuen Rinderpreise auf den 1. Juni festzusetzen. Bis zum Herbst könne man unmöglich warten, weil dann wieder neue Gründe gegen die Preise ins Feld geführt werden würden. — Der Reichstagsausschuß für Ernährungsfragen stellte sich in seiner Mehrheit auf den Boden der Regierungsvorschläge, stimmte also der Senkung der Viehpreise zu.

Ein Dokument für Italiens Treubruch.

Berlin, 9. März. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht die Nachbildung eines französischen Ausweisbefehls aus Paris vom zweiten Mobilmachungstag. Darin wird Paris ausdrücklich als „befestigtes Lager“ bezeichnet. Bemerkenswert ist, daß auf offenbar schon vor dem Kriege hergestellten Vordruck nur die Staatsangehörigkeiten Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns vorgezeichnet sind, Italiens Abfall vom Dreieund also eine längst beschlossene Sache war, die der französischen Regierung bereits im Frieden bekannt war.

Aus Stadt und Land.

Calw, den 10. März 1917.

Das Ergebnis der letzten Hausammlung.

Die am Donnerstag vorgenommene Hausammlung hat insgesamt 1788 M 35 S erbracht. Mit diesem reichen Ertrag haben die Geber einen neuen Beweis dafür geliefert, daß sie gerne bereit sind, den durch den Krieg in Not geratenen Familien beizustehen. Das schöne Ergebnis der Sammlung möge auch für die eifrigen Sammlerinnen eine Entschädigung für ihre Mühe sein. Die Spender aber dürften den gebührenden Dank in dem frohen Gefühl finden, so mancher notleidenden Familie unserer Ausmarschirten damit geholfen zu haben.

Der Mergentheimer Nordprozess.

(S.C.B.) Hall, 9. März. Der zweite Verhandlungstag begann mit der Fortsetzung der Vernehmung des Sachverständigen. Oberamtsarzt Dr. Luib-Mergentheim teilte mit,

daß Kniehl zweifellos durch mehrere wuchtig geführte Schläge mit einem Hammer getötet worden sei, nachdem Kniehl auf den ersten Schlag bewußtlos zusammengebrochen und mit dem Halsstuch der Steingruber noch gewürgt worden war. Weitere Zeugen kennzeichneten das Treiben in der Sternwirtschaft und in den Mietwohnungen des Hauses, die nächtlichen Besuche bei der Steingruber, sowie den Charakter des Kniehl, der demnach auch nicht einwandfrei gewesen sein muß. Nach dem Verhör einiger weiterer Zeugen folgte die Mittagspause. — Nach Wiedereintritt in die Verhandlung trat der bereits kurz berichtete, unerwartete Zwischenfall ein, in dem sich Hennefarth unter dem Eindruck der bisherigen Zeugenaussagen zum Wort meldete und eingestand, daß er an der Tat zwar beteiligt, aber betrunken gewesen sei. Beim Fischen habe Kniehl erst mit ihm, Hennefarth, und dann mit der Steingruber Streit angefangen, und hierauf ihn mit dem Fuß gestoßen. Dann habe er (Hennefarth) in der Trunkenheit, in der Aufregung, in Wut und Zorn, dem Kniehl mit einem Hammer auf den Kopf geschlagen. Woher dieser Hammer gekommen war, wisse er nicht, er sei eben da gewesen. (1) Auch die Zuschürung des Halses des zu Boden gestreckten Kniehl und die Verabfolgung weiterer Schläge, die Beschwerung der Leiche mit Steinen und die schließliche Verankerung in dem Wasser des Nachbach gab Hennefarth zu Nach dem ersten Hammerschlag, als Kniehl zusammengebrochen sei, habe die Steingruber gerufen: Um Gottes Willen, was hast Du gemacht! Er sei dann ganz von Sinnen gewesen. Der frühere militärische Vorgesetzte des Angeklagten bezeichnete Hennefarth als einen guten Feldsoldaten, aber von hitzigem Temperament; auch einige Landsleute Hennefarths bezeugten seine jähzornige Gemütsart. — Bemerkenswert sei noch, daß der Versuch der Ausgrabung des Schädels der Frau Leiser nach den Angaben der dabei beteiligt gewesenen Angeklagten nicht auf ein Verlangen Kniehls, sondern auf einen Wunsch der Ehefrau des Hennefarth zurückzuführen sein soll. Die Frau lebt gegenwärtig in Münster a. N. und war nicht geladen, sodas sie über die immerhin rätselhafte Geschichte sich nicht zu äußern in der Lage war. — Um 8 Uhr abends war die Beweisaufnahme zum Abschluß gebracht, worauf die Weiterverhandlung auf heute verlagert wurde.

Das Urteil.

(S.C.B.) Hall, 9. März. Im Mergentheimer Nordprozess wurde der Angeklagte Hennefarth unter Verneinung der Anklage auf Mord wegen Totschlags unter Verjagung mildernden Umstände dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend zu der Zuchthausstrafe von 10 Jahren verurteilt. Davon gehen 2 Monate der erlittenen Untersuchungshaft ab. Die Steingruber wurde unter Ablehnung der Schuldfrage des Mords wegen Beihilfe zum Totschlag unter Verjagung mildernden Umstände zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt, einschließlich Verjagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf sechs Jahre. Die Staatsanwaltschaft hatte 5 Jahre Zuchthaus beantragt. Die Schäfer wurde unter Verneinung der Schuldfrage der Anstiftung zum Mord und Totschlag, ebenso Verneinung der Beihilfe zum Mord, wegen Beihilfe zum Totschlag dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend zu 3 Jahren Gefängnis, 5 Jahren Ehrverlust unter Verjagung mildernden Umstände verurteilt. 2 Monate Untersuchungshaft gehen ab.

Für die Schriftl. verantwortl. Otto Seitzmann, Calw. Druck u. Verlag der A. Döschlger'schen Buchdruckerei, Calw.

Landwirtschaftlicher Bezirksverein Calw.

Auf Anregung des hiesigen Bez.-Obstbauvereins wird Herr Obstbau-Inspektor Winkelmann aus Ulm am 18. ds. Mts., von nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Vereinsgarten eine praktische Unterweisung im Baumschnitt erteilen. Im Anschluß daran findet ein Vortrag über Gemüsebau statt.

Die Mitglieder des landw. Bezirksvereins werden zu dieser Veranstaltung freundlichst eingeladen.

Den 8. März 1917.

Bereinsvorstand: Reg.-Rat B i n d e r.

Ämtliche und Privat-Anzeigen.

Stadtschultheißenamt Calw.

Von Montag, den 12. März ab kann in sämtlichen einschlägigen Geschäften

auf Lebensmittelmarke Nr. 34

1 Pfund Gries,

das Pfund zu 28 Pfennig,

auf Lebensmittelmarke Nr. 36

1 1/2 Pfund Suppengerste,

das Pfund zu 30 Pfennig,

gekauft werden.

Calw, den 9. März 1917.

Stadtschultheißenamt: H. V. Dreiß.

Stadtschultheißenamt Calw.

Verkehr mit Brennstoffen.

Ich habe wiederholt die Erfahrung gemacht, daß sich Verbraucher Brennstoffbezugscheine ausstellen lassen, obgleich sie noch genügend Vorräte besitzen.

Ich mache auf das strafbare dieser Handlungsweise aufmerksam und werde mir vorbehalten, durch die Schutzmannschaft die Kohlenvorräte nachprüfen zu lassen.

Gleichzeitig weise ich wiederholt darauf hin, daß die Bezugscheine vom Tage der Ausstellung ab gerechnet einen Monat gelten und reichen müssen.

Calw, den 9. März 1917.

Stadtschultheißenamt: H. V. Dreiß.

Stekzwiebeln,

Stekbohnen,

Gartensamen,

in guter Qualität,

empfehle

Röhm-Dalcom.

Ein eingemachtes Einspänner

Leiterwägele

sucht zu kaufen.

Federstraße 97

Stadtgemeinde Calw.
Kartoffel-Versorgung.

Da die Stadtverwaltung keine weiteren Kartoffellieferungen erhalten kann, und die ursprünglich nur für die Zeit bis 15. April 1917 bestimmten Vorräte nunmehr bis zur neuen Ernte reichen müssen, dürfen die Versorgungsberechtigten künftig nur höchstens $\frac{3}{4}$ Pfd. Kartoffeln (Selbstversorger höchstens 1 Pfund Kartoffeln) täglich auf den Kopf ihrer Haushaltsmitglieder verbrauchen, auch werden Kartoffeln nur noch gemeinsam mit der doppelten Menge Kohlraben abgegeben.

Auf die abzuliefernden Ueberschüsse kann die Stadtgemeinde unter keinen Umständen verzichten. Die betr. Kartoffelbesitzer haben die ihnen fr. Bl. durch Postkarte mitgeteilten Mengen pfeiflich zu behandeln und für die demnächst stattfindende Ablieferung bereit zu halten. Ich ermahne dringend, die Kartoffelvorräte soweit irgend möglich mit Kohlraben zu strecken.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt hat Strafe und unter Umständen Ausschluß vom Bezug solcher Lebensmittel, welche auf die städt. Lebensmittelmarken verkauft werden, zu gewärtigen.

Calw, den 8. März 1917.
Stadtschultheißenamt: A. B. Dreiß.

Spar- u. Vorschußbank Calw
Eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht.
Die

General = Versammlung
findet am

Sonntag, den 18. März 1917, nachmittags $\frac{1}{2}$ 3 Uhr im „Adler“ statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Rechenschaftsberichtes für 1916.
2. Bericht des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit.
3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.
4. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1916.
5. Wahl von 3 Vorstandsmitgliedern.
6. Ergänzungswahl des Aufsichtsrats.
7. Auszahlung der Dividende aus vollen Geschäftsanteilen.

Der Geschäftsbericht ist zur Einsichtnahme der Mitglieder im Bankzimmer aufgelegt.

Die Mitglieder werden zu zahlreichem Erscheinen freundlichst eingeladen.

Calw, den 10. März 1917.
Der Vorstand:
Herm. Wagner, Paul Georgit, Fr. Nonnenmacher.

Arbeiter und Arbeiterinnen

gesucht.
Leinacher Mäherquellen.
Emil Voghard.

Gottlieb Beck aus Reutlingen
kommt mit
Schuhwaren
auf den Markt nach Calw.
Bezugs-Scheine sind mitzubringen.

Calw.
Vergebung des städt. Fahrwesens.

Am Mittwoch, den 14. März 1917, vormittags 11 Uhr, wird auf dem Rathaus das städtische Fahrwesen einschließlich der Koksabfuhr vom Gaswerk auf 1 Jahr im öffentlichen Aufsteig vergeben. Liebhaber sind eingeladen.
Den 7. März 1917.
Stadtpflege: Frey.

Sonntag, den 11. März, nachmittags 5 Uhr,
im Gasthof zum „Babilchen Hof“
Vortrag über Hilfsdienstgesetz.

Redner: Otto Steinmayer - Stuttgart.
Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst (Zivildienstpflicht) ist ein zahlreicher Besuch dringend notwendig.
Der Einberufer: J. A. Robert Störr.

Bezirkswirtsverein Calw.
Bierpreis-Regelung!

Infolge der Bierpreiserhöhung sehen wir uns genötigt, die Verkaufspreise wie folgt festzusetzen:

Bier vom Faß 0.25 Liter	15 Pfg.
0.3 „	18 „
Flaschenbier 0.5 Liter	28 Pfg.
0.6 „	35 „
0.7 „	40 „

Flaschenbier über die Straße 25, 30 u. 35 Pfg.

Wer in der Kriegszeit seine geschäftlichen Anzeigen aufgibt erweckt damit den Anschein, als ob er sein Geschäft :- aufgegeben hätte! :-

Ein wachamer **Schnauzer-Rüde** sowie ein **größerer Hund** wird zu kaufen gesucht von Albert Knoll, Calw.

Ottenbronn. Sehe ein Paar starke **Einstell-Schweine** dem Verkauf aus W. Holzäpfel, Schuhmacher.

Gehingen. Ein Paar starke gut gewöhnte **Schiff-Stiere** hat zu verkaufen Denker, alt Kronenwirt.

Gehingen. Einen schönen wüchigen 12 Monate alten **Farren** Rot, ch. a. verkauft Karl Gehring.

Grünmühl. Einen Wurf reine an Fressen gewöhnte **Milch-Schweine** verkauft Kirchherr, zum „Bären“.

Schönbrunn. Verkauft ein Paar starke **Eng-Stiere** H. Seeger, Zimmermeister.

Suche tüchtiges **Dienstmädchen**
auf 1. April.
Benzinger, Monopol-Hotel,
Bad Liebenzell.

Mädchen,
für Küche und Haushalt zu baldigem Eintritt gesucht. Angebote erbeilen an G. Kranter, Feuerbach, Mollestr. 40.

Zum Eintritt am 1. April für unsere Frauenabteilung **Zimmer-Mädchen** gesucht.
Angebote mit Altersangabe und Zeugnisabschriften erbeilen.
Verwaltung Volkshausstätte Charlottenhöhe Post Calmbach a. E.

Zum sofortigen Eintritt **Hausbursche** gesucht.
Anfangsgehalt 30 Mk. Alles frei.
Verwaltung Volkshausstätte Charlottenhöhe Post Calmbach a. E.

Intelligent. Junge der Lust hat, die **Korbmacherei** gründlich zu erlernen, findet passende Lehrstelle bei Johs. Holzmeister, Korbmacher, Ruppingen.
Eintritt 1. Mai.

Elie **3-Zimmer-Wohnung**, Gas und Wasser, samt Zubehör auf 1. Juli zu vermieten. Ebenfalls eine

1-Zimmer-Wohnung samt Zubehör zu vermieten. Zu erfragen in der Geschäftsst. ds. Bl.

Kleinere Wohnung samt Zubehör in gutem Haus von alleinstehender Frau gesucht. Angebote mit Preisangabe zu richten unter Schiffe 52 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Liebenzell. Eine freundliche **Wohnung** 3 Zimmer und Zubehör im Erdgeschoss ab 1. Juli vermietet Theod. Schoppe, Hindenburgstr.

Einen noch gut erhaltenen **Kochherd** hat zu verkaufen. Hafnermeister Welf.

Rote Kreuz-Lotterie Lose à 2 Mark bei Friseur Witz, Marktplatz. Hauptgewinn 30000 Mark. Ziehung garantiert 16. März.

Gummistempel liefert rasch und sauber die Druckerel dieses Blattes.

Lichtspieltheater Calw
„Badischer Hof“

Vorstellungen

Sonntag 3-7 Uhr und 8-10 Uhr,
Montag 8-10 Uhr.

Zu Programm unter anderem:

Die Krone der Kaiserin von Indien.

Interessantes Schauspiel in 4 Akten.

„Für meinen Vater“. Drama in 2 Akten.

Kriegsberichte.

Hieru ladet ergebnis ein Fr. Braun.
Kinder haben nur zu Jugendvorstellungen Zutritt.

Morgen Sonntag beginnt die freiwillige Kindersonntagschule wieder.

Photographisches Atelier C. Fuchs, Calw
empfiehlt sich für

Vergrößerungen

in bester Ausführung zu bekannt mässigen Preisen. — Telefon 87.
Sämtliche Artikel und Arbeiten für Liebhaberphotographen.

Zahnpraxis F. Lück, Bad Liebenzell, Nr. 52, Telef.
Sprechstunden: 9-12 und 2-5 Uhr.
An Sonn- und Feiertagen, sowie Samstags geschlossen.

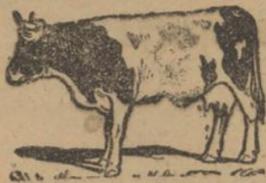
Bieh = Verkauf.

Von nächsten Montag, den 12. ds. Mts., von vormittags 1/2 8 Uhr ab steht in unseren Stallungen im Gasthaus zum „Badischen Hof“

in Calw

ein sehr großer Transport

Bieh



worunter

erstkl. junge Milchkühe (Schaffkühe)

starke gewöhnliche Schaffkalbinnen,

sowie eine große Auswahl

erstklassige Stiere (Schaffstiere)

und schönes Jungvieh

zum Verkauf, wozu Liebhaber freundlich einladen
Rubin und Salomon Löwengart.

Wer Seife spart, spart Fett!

Man verwende daher

„QUEDLIN“

Chemische Wäsche zu Hause.

Vorzügliches Reinigungsmittel

für wollene, halbwollene, seidene etc. Stoffe, Strümpfe,
feine Baumwollgewebe, Blusen, Gardinen usw.

Neue Apotheke.

In Geschenken

empfehlen wir

Regen-Schirme

schöne Auswahl auch in Seide,

Glace-Handschuhe

verschiedene Preislagen,

Stoff-Handschuhe

Frühjahr und Sommer,

Holenträger,

Mützen usw.

Geschw. Deuschle.

Heilt den Verwundeten!
Rote Kreuz-Kriegs-Geld-Lotterie

Ziehung 16. März 1917.
2360 nur dare Geldgewinne zusammen Mark:

58000
Hauptgewinn Mk.

30000

10000

Lose zu 2 Mark.
6 Lose 11 Mk., 11 Lose 20 Mk., Porto u. Liste 30 Pfg. Zu beziehen durch alle Verkaufsstellen u. d. Generalvertrieb

J. Schweickert
Stuttgart, Marktstr. 6.
Fernsprecher 1921.

Siehe bei M. W. A. S. Diermann, M. Strickfeld, in Weidertal bei Sulz am Neckar.

Eier-Schachteln
Bruch- und verlandfichere für 6, 12, 30, 60 St. Inhalt. Tausendfach bewährt. Sofortige Lieferung überallhin. G. Graf, Stuttgart. Großverkauf: Notebühlstr. 16. Ladenverkauf: Notebühlstr. 18. Fernsprecher 6920.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.60
100 "	3 "	2.30
100 "	3 "	2.50
100 "	4,2 "	3.20
100 "	6,2 "	4.60

Verwand nur gegen Nachnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten von 100-200 Mk. p. Mille

Goldenes Hans,
Zigarettenfabrik, G. m. b. H.
Köln, Ehrenstraße 34 Tel. A 9068.

Ein kleiner

Sadentisch

mit Schubfächer und ein kleiner

Zigarrenauslagekasten

aufs Land passend, sind zu verkaufen. Zu ersuchen in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Gesangbücher

in schöner Auswahl, empfiehlt billigst

C. Bud, Buchbinder,

Salzgasse.

Der **Darlehenskassen-Verein Calw**
e. G. m. u. H.

gewährt seinen Mitgliedern

1. **Kredit** in laufender Rechnung,
2. **Darlehen** gegen Bürgschaft, gegen Hinterlegung von Wertpapieren u. gegen Sicherheit auf Hypothek.

Mit dem Darlehenskassenverein ist zugleich eine

Sparkasse

verbunden.

Neue evang. Gesangbücher.

Solange Vorrat, beste Friedensware zu günstigen Preisen. Alle Sorten von einfach bis allerseinst. Gold- oder Silberschnitt von Mk. 2.80 an. 45 verschiedene Gesangbuchschlüssel und Lederhüllen. Auf Wunsch mit Namenprägung.

Beste Frage-Zeichen in allen Preislagen am Lager.

G. Graf, Stuttgart,

Notebühlstr. 16 u. 18. — Fernsprecher 6920.

Großverkauf und Ladenverkauf.

Von Montag, den 12. ds., vormittags 8 Uhr ab steht in unseren Stallungen

in Calw

im Gasthaus zum Löwen ein sehr großer Transport



erstklassiges Bieh

zum Verkauf, bestehend aus

jungen starken Milchkühen (Schaffkühen),
 Kälberkühen, trächt. Kühen

u. schweren hochträcht. Kalbinnen,
 schönen starken Schaffstieren

und Lernstieren

(auch paarweise) ausnahmsweis

schönem Jungvieh,

sowie einem erstklassigen, starken, rittfähigen

Zucht-Farren,

wozu Liebhaber freundlich einladen

Rubin und Max Löwengart.

Konfirmanten-Hüte

in grosser Auswahl eingetroffen

Wilh. Schäberle, Antmacher.